

S II 142

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 13 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Rechtsanwältin Goldshteyn, Düsseldorf Straße 1, 60329 Frankfurt am Main

GOLDSHTEYN

RECHTSANWÄLTIN

RA'in Irina Goldshteyn
Düsseldorfer Straße 1
60329 Frankfurt am Main

Telefon (069) 897 214-31
Telefax (069) 897 214-11

Unser Zeichen: 250/21 IG

01.09.2021

1. Vermerk

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Mandanten Martin Cortez will dieser das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main nicht akzeptieren. Er gibt an, einer seiner Bekannten sei derzeit als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst tätig und habe ihm geraten, statt einer Berufung Revision gegen das Urteil einzulegen. Daher wolle er in jedem Fall Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 24 Ds 155 Js 6320/21) einlegen.

2. Folgendes Schreiben an das Amtsgericht Frankfurt am Main fertigen:

„In der Strafsache gegen Martin Cortez wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a. (Az.: 24 Ds 155 Js 6320/21) lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30.08.2021 das Rechtsmittel der Revision ein.“

3. Vorgenanntes Schreiben als elektronisches Dokument an das Amtsgericht Frankfurt am Main übermitteln.

4. Wiedervorlage nach Eingang von Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil.

Goldshteyn

Goldshteyn

Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass sich eine ordnungsgemäße Vollmacht der Rechtsanwältin Goldshteyn bei der Gerichtsakte befindet. Ferner ist davon auszugehen, dass der ordnungsgemäß als elektronisches Dokument übermittelte Revisionseinlegungsschriftsatz der Rechtsanwältin Goldshteyn am 01.09.2021 beim Amtsgericht Frankfurt am Main ordnungsgemäß eingegangen ist.

12.11.2021

1. Vermerk

Heute erschien nach telefonischer Ankündigung der Mandant Martin Cortez in den Kanzleiräumlichkeiten. Er teilte der Unterzeichnerin mit, dass ihm eine Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 24 Ds 155 Js 6320/21) und eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 30.08.2021 bereits am 22.09.2021 zugestellt worden seien. Er habe zunächst darauf gewartet, dass die Unterzeichnerin sich bei ihm melde. Nun habe er aber beschlossen, selbst vorbeizukommen, da die Verurteilung ja inzwischen doch schon einige Zeit her sei.

Sodann berichtete er Folgendes:

„Ich bin mit dem Urteil überhaupt nicht einverstanden. Ich kann nicht nachvollziehen, warum meine Bekannten, Herr Jacobs und Herr Schmidt, aus dem Gerichtssaal geschickt wurden. Beide waren vor dem Beginn der Hauptverhandlung auf dem Flur vor dem Sitzungssaal zwar etwas laut. Im Sitzungssaal haben sie sich aber bis zu ihrer Entfernung vollkommen ruhig und unauffällig verhalten.

Weiterhin kann ich nicht verstehen, warum ich wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens verurteilt wurde. Schließlich wollte ich kein Rennen mit der Polizistin fahren, sondern mich nur einer Polizeikontrolle entziehen.

Zudem finde ich es eine Unverschämtheit, dass die Richterin in aller Öffentlichkeit behauptet, ich sei vorbestraft. Das entspricht nicht der Wahrheit. Die Richterin hat ihren Fehler ausweislich der schriftlichen Urteilsgründe zwar eingesehen. In Ordnung finde ich so etwas aber dennoch nicht.“

Der Mandant überreichte der Unterzeichnerin im Anschluss sowohl die Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 30.08.2021 (**Anlage 1**) als auch die Ausfertigung des Urteils vom 30.08.2021 (**Anlage 2**).

Die Unterzeichnerin selbst hatte vom Gericht weder eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls noch eine Urteilsausfertigung erhalten. Auch wurde sie nicht über die Zustellung dieser Dokumente an ihren Mandanten informiert. Eine Revisionsbegründung ist daher seitens der Unterzeichnerin noch nicht erfolgt. Dies wurde dem Mandanten mitgeteilt und es wurden sodann die Rechtslage und das weitere Vorgehen mit ihm erörtert.

2. Weiterer Vermerk

Die Unterzeichnerin setzte sich noch am selben Tag (12.11.2021) telefonisch mit der zuständigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Verbindung. Im Rahmen dieses Telefonats wurde der Unterzeichnerin mitgeteilt, dass eine Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30.08.2021 und eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 30.08.2021 aufgrund einer Verfügung der Richterin am Amtsgericht Malossini vom 20.09.2021 ausschließlich an den Angeklagten zugestellt worden seien. Die Richterin habe weder eine Zustellung an die Unterzeichnerin noch eine Mitteilung an die Unterzeichnerin über die Zustellung an den Angeklagten verfügt. Die Verfügung einer Mitteilung an die Unterzeichnerin über die Zustellung der Ausfertigungen des Urteils und des Hauptverhandlungsprotokolls an den Angeklagten sei durch die Richterin versehentlich unterblieben.

3. Bitte folgende Unterlagen kopieren und die Kopien zur Akte nehmen:

- Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 30.08.2021 (**Anlage 1**),
- Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 30.08.2021 (**Anlage 2**).

4. Wiedervorlage sodann.

Goldshteyn

Goldshteyn

Rechtsanwältin

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
12.11.2021
RA'in Goldshteyn

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Frankfurt am Main
- Strafrichter -

Aktenzeichen: 24 Ds 155 Js 6320/21

Ort und Tag Frankfurt am Main, den 30.08.2021

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Malossini
als Vorsitzende,

Strafsache

Staatsanwältin Wolf
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

gegen

Justizangestellte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Martin Cortez,
geb. am 03.06.1985 in Augsburg,
wohnhaft Ringelstraße 9, 60385 Frankfurt
am Main,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,
Angestellter

wegen Widerstands gegen Vollstreckungs-
beamte u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
Von 09:00 bis 11:30
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Die
Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am~~
~~Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~vorgeführt der/die Angeklagten~~

als Verteidiger/in:

(Name, Amtsbezeichnung)

Rechtsanwältin Goldshteyn, Frankfurt am
Main

folgende/r Zeuge/n und Sachverständige/n:

- 1) POK Arslan
- 2) POK'in Schaffner

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

30.08.2021, Probst, JAe

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Zu Beginn der Hauptverhandlung ordnete die Vorsitzende an:

Die im Sitzungssaal befindlichen Zuschauer Magnus Schmidt und Peter Jacobs werden des Sitzungssaals verwiesen. Es wird ihnen untersagt, den Sitzungssaal im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung zu betreten. Die genannten Zuschauer sind vor dem Beginn der Hauptverhandlung im Flur vor dem Sitzungssaal durch lautes und pöbelndes Verhalten aufgefallen. Um derartige Störungen im Rahmen der Hauptverhandlung zu vermeiden, sind die genannten Personen des Sitzungssaals zu verweisen und von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung auszuschließen.

Die Zuschauer Magnus Schmidt und Peter Jacobs verließen daraufhin den Sitzungssaal.

~~Der/Die Zeuge/n /Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/n in den Sitzungssaal hereingerufen, mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagte/n bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge/n /Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 13 d.A.) sind richtig.“

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 13.07.2021 (Bl. 40 ff. d.A.) mit Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 12.08.2021 (Bl. 50 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main - Strafrichter - eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202 a, 212, 257 c StPO - nicht - stattgefunden hat.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ wurde/n darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ erklärte/n: „Ich bin /~~Wir sind~~ zur Äußerung zur Sache - nicht - bereit.“

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen POK'in Schaffner und POK Arslan wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des/r später zu hörenden Zeugen/in wie folgt vernommen: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen POK'in Schaffner und POK Arslan („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Der Strafantrag vom 17.05.2021 (Bl. 18 d.A.) wurde im allseitigen Einvernehmen verlesen.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 25.08.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Fahreignungsregisterauszug des Angeklagten vom 25.08.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisangebote wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO - nicht - stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/~~die~~ Angeklagte/~~n~~ und die/~~der~~ Verteidiger/~~in~~/~~nen~~ erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Der/~~Die~~ Verteidiger/~~in~~ des/~~der~~ Angeklagten beantragte: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der jeweiligen Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ hatte/~~n~~ das letzte Wort.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ wurde/~~n~~ befragt, ob er/~~sie~~ selbst noch etwas zu seiner/~~ihrer~~ Verteidigung anzuführen habe/~~hätte~~/~~n~~.

Er/~~Sie~~ erklärte/~~n~~:

„Ich weiß, dass ich oft missverstanden werde. Das war schon immer so. Vor einem Monat zum Beispiel.“

Die Vorsitzende unterbrach den Angeklagten und wies daraufhin, dass der Angeklagte sich kurz fassen möge.

Der Angeklagte erklärte weiter:

„Ist ja auch egal. Sie interessieren sich ja sowieso nicht für meine Ausführungen. Ich habe nichts mehr zu sagen.“

Die Hauptverhandlung wurde um 10:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Um 11:00 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte wird wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und mit tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von

120 Tagesätzen zu je 30,00 Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 185 Hs. 2, 223 Abs. 1, 315 d Abs. 1 Nr. 3, 52, 53, 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 a, 69 a StGB.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 30.08.2021.

gez. Malossini
Richterin am Amtsgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

24 Ds 155 Js 6320/21

A U S F E R T I G U N G

Eingegangen

12.11.2021

RA'in Goldshteyn



Amtsgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

Martin Cortez,

geboren am 03.06.1985 in Augsburg,

wohnhafte Ringelstraße 9, 60385 Frankfurt am Main,

ledig, deutsch, Angestellter,

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Irina Goldshteyn, Düsseldorf Straße 1, 60329 Frankfurt am Main

w e g e n

Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Strafrichter -
aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.08.2021,
an der teilgenommen haben: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO) („[...]“), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und mit tätlicher Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von

120 Tagesätzen zu je 30,00 Euro

verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 185 Hs. 2, 223 Abs. 1, 315 d Abs. 1 Nr. 3, 52, 53, 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 a, 69 a StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

II.

1. Am 12.05.2021 befuhr der Angeklagte mit seinem VW Golf mit den amtlichen Kennzeichen F-MA 300 in Frankfurt am Main die Eschenheimer Landstraße von der Humserstraße kommend. In Höhe des Rewe-Supermarktes kam ihm die Zeugin POK´in Schaffner auf einem Polizeimotorrad entgegen. POK´in Schaffner bemerkte, dass der Angeklagte zu schnell unterwegs war und zu dicht auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auffuhr. Deshalb entschloss sich POK´in Schaffner, mit ihrem Motorrad zu wenden und dem Angeklagten hinterherzufahren. In Höhe der Voelckerstraße schloss POK´in Schaffner zu dem Angeklagten auf. Als der Angeklagte dies bemerkte, beschleunigte er seinen Pkw auf eine Geschwindigkeit von 150 km/h, obwohl in diesem Bereich nur eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt ist. Während der weiteren Fahrt überholte der Angeklagte etwa in Höhe der Melemstraße mit einer Geschwindigkeit von 150 km/h trotz eines dort geltenden Überholverbots drei vor ihm fahrende Pkw. In Höhe der Lübecker Straße überholte POK´in Schaffner den Angeklagten und gab ihm mittels des am Heck angebrachten und beleuchteten Haltezeichens „Stopp Polizei“ ein Anhaltesignal. Obwohl dies der Angeklagte wahrnahm, überholte er POK´in Schaffner und beschleunigte sein Fahrzeug rapide weiter, sodass er eine Geschwindigkeit von 170 km/h erreichte. Anschließend fuhr der Angeklagte weiter auf die Bremer Straße, wo er mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h trotz Überholverbots einen Lkw überholte. In einer hierauf folgenden scharfen und unübersichtlichen Rechtskurve überholte der Angeklagte trotz Überholverbots mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h einen vor ihm fahrenden Pkw. Auf der weiteren Strecke in Frankfurt am Main beschleunigte der Angeklagte trotz zugelassener Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 180 km/h.

Dem Angeklagten kam es während der Fahrt auf der gesamten - im Stadtgebiet von Frankfurt am Main liegenden - erheblichen Wegstrecke darauf an, durch das Erreichen einer möglichst hohen Geschwindigkeit und durch grob verkehrswidrige Fahrmanöver die ihn verfolgende POK´in Schaffner „abzuhängen“. Um des schnellen Fortkommens willen nahm er auf die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer keine Rücksicht. Nachdem der Angeklagte jedoch festgestellt hatte, dass er POK´in Schaffner nicht „abhängen“ konnte, gab er schließlich auf und ließ sich in Höhe des Parkplatzes der Goethe-Universität Frankfurt am Main von POK´in Schaffner kontrollieren.

2. Während der Kontrolle spuckte der Angeklagte gezielt in Richtung des Gesichts der Polizeibeamtin POK'in Schaffner, um ihr seine Missachtung zu zeigen, wobei sein Auswurf die Zeugin, wie vom Angeklagten gewollt, im Gesicht traf. Dies erzeugte bei der Zeugin POK'in Schaffner starke Ekelgefühle, was der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen hatte.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen POK'in Schaffner und POK Arslan sowie aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Taten, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargestellt sind, begangen hat. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Soweit von einem (weiteren) Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung („[...]“) abgesehen wurde, ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Ausführungen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und für die Bearbeitung ohne Bedeutung sind.

IV.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

1. Zugunsten des Angeklagten sprach bei allen Taten, dass er nicht vorbestraft ist. Soweit in der Hauptverhandlung am 30.08.2021 im Rahmen der mündlichen Urteilsbegründung dem Angeklagten eine Vorstrafe angelastet wurde (vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis), beruhte dies auf einem Irrtum des Gerichts. Die ausgeurteilte Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen erscheint jedoch auch unter Berücksichtigung der Vorstrafenfreiheit des Angeklagten angemessen.

[...]

2. Zu Lasten des Angeklagten war bezüglich der Tat zu 1. zu berücksichtigen, dass es sich um grob verkehrswidrige Überholmanöver mit hoher Geschwindigkeit auf Straßen mit Überholverbot handelte, wo üblicherweise mit Gegenverkehr zu rechnen ist.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Ausführungen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

VI.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Kostenentscheidung („[...]“) wird abgesehen.

gez. Malossini
Richterin am Amtsgericht



ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das Urteil mit Gründen am 20.09.2021 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **12.11.2021**.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.**
3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.
4. **§ 114 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB** sowie **Ordnungswidrigkeiten** sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** (§§ 73 - 76 b StGB, 111 b - 111 q StPO) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen. Die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - die in den Vermerken der Rechtsanwältin Goldshteyn vom 01.09.2021 und vom 12.11.2021 enthaltenen Angaben in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind;
 - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
 - die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen das Urteil vom 30.08.2021 kein Rechtsmittel eingelegt hat;
 - der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 25.08.2021 keine Eintragungen enthält;
 - der Fahreignungsregisterauszug des Mandanten vom 25.08.2021 keine Eintragungen enthält;
 - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und des Amtsgerichts Frankfurt am Main revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.
7. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main, des Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
8. **Anlage:** Kalender für das Jahr 2021.

Kalender 2021

	Januar	Februar	März	April
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Di	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Di	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Mi	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Do	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Fr	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Sa	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
So	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Di	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Mi	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Do	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Fr	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Sa	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
So	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23.05./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04.04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
13.05.	Christi Himmelfahrt		